

Rekurskommission
c/o Urs Purtschert
Unter-Geissrüti 9
6012 Obernau

Entscheid vom 14. Mai 2013

unter Mitwirkung von Urs Purtschert (vorsitzendes Mitglied),
Sabrina Meister (Mitglied) und Daniele Graber (Mitglied und ao. Sekretär)

In Sachen

Thomas Scholl,
Rheinstrasse 45, 8500 Frauenfeld

Rekurrent

gegen OLG Stäfa, vertreten durch Hansueli Steinmann,
Im Freien 5, 8712 Stäfa

Rekursgegnerin

betreffend

Entscheid der Kartenkommission (Vorinstanz) vom 6. August 2009
bezüglich des Kartenprojekts Pfannenstiel

A. Sachverhalt

1. Der Rekurrent ist Herausgeber mehrerer OL-Karten insbesondere im Kanton Wallis sowie im Gebiet zwischen Greifen- und Zürichsee (u. a. im Gebiet Pfannenstiel). Die Rekursgegnerin ist ebenfalls Herausgeberin diverser OL-Karten zwischen Oetwil a. See und Uznach.
2. Mit Eingangsdatum vom 23. Februar 2006 hat der Rekurrent das Kartenprojekt 847 „Pfannenstiel“ bei der Kartenkommission von Swiss Orienteering eingegeben. Die Rekursgegnerin ihrerseits hat mit Datum vom 2. April 2009 das Kartenprojekt 1114 „Pfannenstiel“ angemeldet.

3. Mit Entscheid vom 6. August 2009 hat die Kartenkommission – unter Beizug ihrer Kriterien – die Rekursgegnerin als Herausgeberin der OL-Karte „Pfannenstiel“ bestimmt, nachdem keine gütliche Einigung zwischen den Parteien möglich war.
4. Gegen diesen Entscheid erhob der Rekurrent mit Eingabe vom 9. Oktober 2009 frist- und formgerecht Rekurs. Er beantragte in der Hauptsache, dass der Entscheid der Kartenkommission aufzuheben sei und er als Herausgeber der OL-Karte „Pfannenstiel“ zu bestätigen sei. Er begründete seinen Rekurs zusammenfassend damit, dass die Kartenkommission von einem falschen Sachverhalt ausgegangen sei, insbesondere in Bezug auf die Erstausgabe der Karte. Im Weiteren habe die Kartenkommission u. a. die von der Rekurskommission im Entscheid „Vollikerberg“ vom 27. November 2008 aufgestellten Kriterien nicht ausdrücklich gewürdigt.
5. Mit Weisung vom 14. August 2009 und Klageschrift vom 14. November 2009 reichte der Rekurrent – neben der Klage im Fall OL-Karte „Vollikerberg“ – eine zusätzliche Klage bezüglich der OL-Karte „Pfannenstiel“ beim Bezirksgericht Meilen ein. In der Folge wurden die beiden Verfahren vereinigt.
6. Aufgrund des vereinigten Verfahrens wurde der Rekurs „OL-Karte Pfannenstiel“ mit Präsidialverfügung vom 2. März 2010 durch die Rekurskommission sistiert. Die Rekursgebühr von Fr. 200.– hat der Rekurrent fristgerecht bezahlt (Präsidialverfügung vom 17. November 2009).
7. Mit Urteil vom 14. Februar 2012 verbot das Bezirksgericht Meilen der Rekursgegnerin, OL-Karten im Gebiet Riesbach – Fällanden – Mönchaldorf – Esslingen – Uetikon am See – Zürichsee – Riesbach ohne Zustimmung des Rekurrenten an Vereinsmitglieder oder an andere Dritte herauszugeben und/oder sich um Rechte an solchen Karten in irgendeiner Weise zu bemühen bzw. ein Kartenprojekt beim SOLV einzugeben. Im Weiteren wurde die Rekursgegnerin verpflichtet, dem Kläger auf erstes Verlangen die der Rekursgegnerin von der Rekurskommission des SOLV bzw. von der Kartenkommission des SOLV zugesprochenen Rechte zur Herausgabe der OL-Karten „Vollikerberg“ und „Pfannenstiel“ abzutreten bzw. auf die entsprechenden Rechte zu Gunsten des Rekurrenten zu verzichten. Diese beiden Erkenntnisse erwachsen mit dem Urteil des Obergerichts des Kantons Zürich vom 27. August 2012 in Rechtskraft.
8. Mit Mail vom 6. März 2013 teilte der Präsident der Kartenkommission der Rekurskommission mit, dass in der Zwischenzeit von beiden Parteien bereits wieder Projekte für das Gebiet „Pfannenstiel“ vorliegen würden und die Kartenkommission das entsprechende Verfahren durchführen möchte.
9. Auf weitere Einzelheiten wird – sofern für die Beurteilung notwendig – in den Erwägungen eingegangen.

B. Erwägungen

1. Der Rekurrent ist aufgrund seiner unmittelbaren Betroffenheit als Einzelperson in der vorliegenden Sache legitimiert, einen Rekurs einzureichen (Art. 9 Reglement der Rekurskommission vom 9. März 2008). Der Rekurs und die Rekursgebühr sind frist- und formgerecht eingegangen, sodass die Rekurskommission auf den Rekurs eingetreten ist (Präsidialverfügungen vom 17. November 2009 und 2. März 2010).
2. Die Rekurskommission prüft angefochtene Entscheide einer Kommission des Zentralvorstandes frei (Art. 1 Ziffer 2 und Art. 2 Abs. 1 Reglement der Rekurskommission vom 9. März 2008). Sie ist dabei nicht an die Anträge der Parteien gebunden und berücksichtigt bei ihrem Entscheid die schweizerische Rechtsordnung, die Reglemente, Statuten, etc. sowie ihre früheren Entscheide (Art. 2 Abs. 3 und Art. 14 Abs. 1 Reglement der Rekurskommission). Hebt sie einen Entscheid auf, entscheidet sie in der Regel selbst. Sofern es besondere Gründe erfordern, wird die Sache mit verbindlichen Weisungen zum neuen Entscheid an die Vorinstanz zurückgewiesen (Art. 14 Abs. 3 Reglement der Rekurskommission).
3. Das Bezirksgericht Meilen hat die Rekursgegnerin gerichtlich verpflichtet, auf die zugesprochenen Kartenrechte – gestützt auf den zwischen Parteien abgeschlossenen Vertrag vom 15. bzw. 31. Dezember 1998 – zu verzichten, bzw. diese abzutreten. Damit kann die Rekursgegnerin – solange sie vertraglich gebunden ist –, die ihr zugesprochenen Rechte nicht mehr selbst ausüben; bzw. sie wurde gerichtlich zum Verzicht bezüglich des Herausgeberrechts gezwungen. Dies wiederum bedeutet aber nicht, dass der Rekurrent automatisch die der Rekursgegnerin zugesprochenen Rechte erhält, da auch er die gemäss Kartenreglement notwendigen Voraussetzungen zu erfüllen hat. Zwar hat die Kommission in ihrem Entscheid vom 9. August 2009 ausgeführt, weshalb die Rekursgegnerin den Zuschlag erhielt. Sie führte aber nicht explizit aus, ob auch der Rekurrent die Voraussetzungen erfüllt hätte. Damit ist das Herausgeberrecht einer OL-Karte im Gebiet Pfannenstiel neu zu beurteilen.
4. Mit Mail vom 6. März 2013 hat der Präsident der Kartenkommission die Rekurskommission darauf aufmerksam gemacht, dass von beiden Parteien in der Zwischenzeit wieder Kartenprojekte u. a. auch für das Gebiet Pfannenstiel eingereicht wurden und die Kartenkommission deshalb wieder ein Verfahren gemäss dem geltenden Kartenreglement durchführen möchte. Im Weiteren soll die Rekursgegnerin den zwischen ihr und dem Rekurrenten bestehenden Vertrag aus dem Jahre 1998 per 1. Januar 2013 gekündigt haben.

Bezüglich dem Rekursverfahren „OL-Karte Pfannenstiel“ haben sich in der Zwischenzeit sowie aufgrund neuer Projekte und Handlungen beider Parteien neue Tatsachen und Voraussetzungen ergeben (somit besondere Gründe), die einen Entscheid der Rekurskommission gestützt auf die bisherigen veralteten Fakten als nicht sinnvoll erachten lassen.

5. Gestützt auf die vorgängigen Erwägungen weist die Rekurskommission die Angelegenheit gestützt auf Art. 14 Abs. 3 Rekursreglement an die Kartenkommission mit folgenden verbindlichen Weisungen zurück: Widerruf des Entscheides der Kartenkommission vom 6. August 2009 sowie Neu Beurteilung der Projekte anhand der vorliegenden Gesuche.
6. Art. 16 Abs. 2 Reglement der Rekurskommission sieht bei Rückweisung einer Angelegenheit zur Neu Beurteilung an die Vorinstanz keine Kostenverlegung vor. Damit können keiner Partei Kosten auferlegt werden. Der Rekurrent hat die Rekursgebühr von Fr. 200.– bezahlt. Sie ist ihm damit zurückzubezahlen.

C. Erkenntnis

1. Der Entscheid in der Sache Konflikt Kartenprojekt Pfannenstiel vom 6. August 2009 wird an die Kartenkommission Swiss Orienteering zur Neu Beurteilung zurückgewiesen.
2. Die Kartenkommission Swiss Orienteering wird angewiesen,
 - a. den Entscheid vom 6. August 2009 zu widerrufen;
 - b. aufgrund der Eingaben neuer Projekte durch die Parteien im Gebiet Pfannenstiel das Verfahren neu durchzuführen und einen neuen Entscheid zu fällen.
3. Es wird keine Rekursgebühr erhoben.
4. Dieser Entscheid ist letztinstanzlich und rechtskräftig.
5. Der Entscheid wird dem Rekurrenten, der Rekursgegnerin, der Kartenkommission, dem Zentralvorstand sowie der Geschäftsstelle von Swiss Orienteering schriftlich mitgeteilt.
6. Der schriftlich begründete Entscheid wird auf der Homepage von Swiss Orienteering veröffentlicht.

Für die Rekurskommission Swiss Orienteering:

Vorsitzendes Mitglied:



Urs Purtschert

Mitglied und a.o. Sekretär:



Daniele Graber

Versand: 23. MAI 2013